

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2022/2019

75. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Personalangelegenheiten; Gewährung einer Großraumzulage an die Beschäftigten und einer Ballungsraumzulage an die Beamten der Stadt Fürstenfeldbruck			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		13-030/stu	Erstelldatum	17.12.2019	
Verfasser		Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		13 Personal	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	16.12.2019	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	28.01.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten der Stadt Fürstenfeldbruck mit Wirkung vom 01.02.2020 eine Großraumzulage München entsprechend der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 zwischen der Landeshauptstadt München und der Gewerkschaft ver.di (öTV A 35) zu gewähren.

Ferner beschließt der Stadtrat, den Beamtinnen und Beamten der Stadt Fürstenfeldbruck mit Wirkung vom 01.02.2020 eine Ballungsraumzulage nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften des Art. 94 BayBesG zu gewähren.

Beide Zulagen werden auf unbestimmte Zeit gewährt und sind durch Stadtratsbeschluss widerruflich.

Die aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 10.12.2013 an die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes gewährte ergänzende Leistung (TV-EL) wird mit Ablauf des 31.01.2020 widerrufen.

Referent/in	Hollenbach / CSU, Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme		jährlich ca.	1,4 Mio. €
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Am 09.07.2019 hatte der Hauptausschuss des KAV Bayern beschlossen, dass die Kommunen innerhalb der Gebietskulisse für die Großraumzulage München in entsprechender Anwendung des örtlichen Tarifvertrages über eine Münchenezulage diese Zulage ganz oder teilweise an ihre Beschäftigten und Auszubildenden zahlen können.

Am 23.10.2019 hat die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung (öTV A 35) mit der Gewerkschaft ver.di zur Münchenezulage zugestimmt. Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können die Regelungen zur Großraumzulage München von den Kommunen innerhalb der Gebietskulisse ganz oder teilweise angewendet werden.

Insbesondere das Landratsamt Fürstenfeldbruck wird die Großraumzulage München ab dem 01.01.2020 an die Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten gewähren. Entsprechende Beschlüsse wurden durch den Personal- sowie den Kreisausschuss bereits gefasst. Die endgültige Beschlussfassung wird durch den Kreistag am 19.12.2019 im Rahmen der Verabschiedung des Kreishaushalts erfolgen.

Weitere Landkreiskommunen werden die Großraumzulage München ebenfalls einführen (z.B. Germering, Gröbenzell, Olching).

Mit Schreiben vom 14.10.2019 beantragte der Personalrat, die Großraumzulage München zeit- und inhaltsgleich auch auf die Beschäftigten der Stadt Fürstenfeldbruck zu übertragen.

Um die Chancen der Stadt Fürstenfeldbruck im Wettbewerb zur Gewinnung von Fachkräften aufrecht zu erhalten bzw. das vorhandene Personal zu binden, kam der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 19.11.2019 fraktionsübergreifend zu der Auffassung, die Großraumzulage München ebenfalls für die Beschäftigten der Stadt Fürstenfeldbruck zu gewähren.

Im Einzelnen sieht die örtliche Tarifvereinbarung öTV A 35 Folgendes vor:

- a) Einen monatlichen Grundbetrag, der wie folgt gestaffelt ist:
 - Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD-V bzw. S1 bis S15 TVöD-SuE in Höhe von 270,00 €.
 - Beschäftigte in den Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD-V bzw. S16 bis S18 TVöD-SuE in Höhe von 135,00 €.
 - Auszubildende und Praktikanten im Geltungsbereich des TVAöD sowie des TVPöD in Höhe von 140,00 €. Dieser Betrag wird ab 01.09.2020 bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 200,00 € an die allgemeine Tarifentwicklung angepasst.
- b) Ferner wird ein monatlicher Kinderbetrag wie folgt gezahlt:
 - Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 13 TVöD-V bzw. S1 bis S18 TVöD-SuE sowie Auszubildende und Praktikanten im Geltungsbereich des TVAöD bzw. TVPöD in Höhe von 50,00 € pro Kind.
 - Beschäftigte in den Entgeltgruppen 14 bis 15Ü in Höhe von 25,00 € pro Kind.

Voraussetzung für den Kinderbetrag ist, dass den Beschäftigten selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird. Eine bloße Kindergeldberechtigung, ohne dass das Kindergeld tatsächlich bezahlt wird, reicht nicht aus.

- c) In Einzelfällen, wenn eine Höhergruppierung an den Schnittstellen für die Höhe des Grundbetrages dazu führt, dass nach der Höhergruppierung weniger bezahlt wird als vorher, wird eine Ausgleichszulage gewährt.

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter zu.

Anders als bei der Ballungsraumzulage nach TV-EL muss nur der Sitz des Arbeitgebers (nicht zusätzlich auch der Wohnsitz des Beschäftigten) im Großraum München liegen.

Die Großraumzulage München wird nicht bei der Bemessung der Jahressonderzahlung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Großraumzulage München zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Einzelvertraglich kann jedoch etwas Abweichendes vereinbart werden.

Die öTV A 35 der Landeshauptstadt München ist erstmals am 31.12.2024 kündbar.

Der KAV Bayern empfiehlt, mit den Beschäftigten einzelvertragliche Vereinbarungen über die Gewährung der Großraumzulage München abzuschließen, im Rahmen derer sowohl eine auflösende Bedingung, ein Widerrufsvorbehalt sowie ein Ausschluss von der Zusatzversorgungspflicht geregelt werden kann.

Die parallele Zahlung der Großraumzulage München neben der Ballungsraumzulage nach Maßgabe des TV-EL ist nicht zulässig. Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2013 beschlossene Zahlung der Ballungsraumzulage nach TV-EL an die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes ist im Fall der Einführung der Großraumzulage München zum selben Zeitpunkt zu widerrufen.

Die analoge Zahlung der Großraumzulage München nach Maßgabe des öTV A 35 an die Beamtinnen und Beamten ist nicht zulässig. Hier gelten vielmehr die Regelungen des Art. 94 BayBesG. Diese sehen im Einzelnen Folgendes vor:

- Dienstort und Hauptwohnsitz im Verdichtungsraum München
- Monatlicher Grundbetrag: 126,62 €
- Monatlicher Anwärtergrundbetrag: 63,30 €
- Monatlicher Kinderzuschlag: 33,77 €
- Grenzbeträge: 3.674,01 €

5.111,67 € (für Kinderanteil)

- Freiwillige Anwendung durch Kommunen möglich

Die freiwillige Zahlung der Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG an die Beamtinnen und Beamten sollte aus Gründen der Gleichbehandlung sowie zur Vermeidung einer Störung des Betriebsfriedens zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.

Mit der Gewährung der Großraumzulage München an die Beschäftigten sowie der Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG an die Beamtinnen und Beamten sind Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 1,4 Mio. € verbunden. Diese sind im Haushalt 2020 einzuplanen.

Dem Personalrat wurde die beabsichtigte Gewährung der Großraumzulage München an die Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten sowie der Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG an die Beamtinnen und Beamten für seine Sitzung am 18.12.2019 vorgelegt. Mit einer Zustimmung ist zu rechnen, zumal die Initiative für die Einführung vom Personalrat ausging.

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten der Stadt Fürstenfeldbruck mit Wirkung vom 01.02.2020 eine Großraumzulage München entsprechend der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 zwischen der Landeshauptstadt München und der Gewerkschaft ver.di (öTV A 35) zu gewähren.

Ferner schlägt die Verwaltung vor, den Beamtinnen und Beamten der Stadt Fürstenfeldbruck mit Wirkung vom 01.02.2020 eine Ballungsraumzulage nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften des Art. 94 BayBesG zu gewähren.

Beide Zulagen werden auf unbestimmte Zeit gewährt und sind durch Stadtratsbeschluss widerruflich.

Die aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 10.12.2013 an die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes gewährte ergänzende Leistung (TV-EL) wird mit Ablauf des 31.01.2020 widerrufen.